

Von: Buergertelefon@stk.hessen.de <Buergertelefon@stk.hessen.de>

Gesendet: Donnerstag, 30. April 2020 17:02

An:

Cc:

Betreff: AW: 11750 (Weitere Nachfrage): Fwd: Anfrage Betrieb Flugplatz

Sehr geehrter Herr xxx,

vielen Dank für Ihre Mail. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass es bei der derzeitigen dynamischen Entwicklung und dem extrem hohen Mail- und auch Telefonaufkommen nicht möglich war, Ihre Anfrage in kürzerer Zeit zu beantworten. Uns erreichen seit Wochen täglich zwischen 800 und 1.000 mails und Briefe, sowie ebenso viele Telefonanrufe. Insofern war eine frühzeitigere Antwort auf Ihre Anfrage leider nicht möglich.

Nach Rücksprache mit dem RP Darmstadt und dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (HMWEVW) als der Obersten Hessischen Luftfahrtbehörde möchte ich Ihnen mitteilen, dass wir die von den beiden nachgeordneten hessischen Luftfahrtbehörden (RP Darmstadt und RP Kassel) in einer an sämtliche Flugschulen und Luftsportvereine adressierten Mitteilung die Vierte Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13. März 2020 in der Fassung der am 27. April in Kraft getretenen Änderungen so auslegen, dass auf sämtlichen Flugplätzen – mithin auch Segelfluggeländen – unter Beachtung der Verbote und Maßgaben der Vierten Verordnung der Flugbetrieb grundsätzlich gestattet ist.

Nach dieser Mitteilung, die meines Wissens auch Ihnen zugegangen ist, ist die Öffnung von Flugplätzen grundsätzlich zulässig. Eine Nutzung des Flugplatzes ist im Rahmen der erteilten Genehmigung jeweils möglich für einzelne Starts und Landungen, wenn die allgemeinen Regelungen der verschiedenen Corona-Verordnungen der Hessischen Landesregierung eingehalten werden. Zu nennen ist in diesem Zusammenhang insbesondere das Abstandsgebot und das Verbot einer Zusammenkunft mehrerer Personen, die nicht dem gleichen Hausstand angehören. Insofern verweise ich auf die einschlägigen Bestimmungen aus der Dritten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 14. März 2020 in der Fassung der am 27. April in Kraft getretenen Änderungen. Insbesondere weise ich in diesem Zusammenhang auf die Hygienevorschriften des Robert-Koch-Instituts (RKI) hin sowie auf die Bestimmung des § 1 Abs. 5 Satz 2 der Dritten Verordnung, die das Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen empfiehlt in den Fällen, in denen Maßnahmen zur physischen Distanzierung nur schwer eingehalten werden können.

Unter der Voraussetzung, dass die erforderlichen Abstände am Flugplatz (Boden) sicher eingehalten werden können und ein Flugzeug mit einer Person oder mehreren Personen aus dem gleichen Hausstand besetzt ist, bestehen insofern gegen den Flugbetrieb grundsätzlich keine Einwände.

Dabei liegt der v.g. Auslegung die Erwägung zugrunde, dass es sich bei einem Segelfluggelände, auch wenn für dieses keine Betriebspflicht bestehen mag, um eine Infrastruktureinrichtung i. S. d. Dritten Abschnitts der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) handelt.

Insofern sehe ich nach dem v.g. unter der Maßgabe, dass die geltenden Hygiene- und Abstandsregelungen eingehalten werden, keine grundsätzlichen Einwände, die gegen einen Betrieb Ihres Flugplatzes sprechen würden.

Nicht zulässig ist indes die Erteilung von Flugunterricht. Dies folgt aus §1 Abs. 3 Satz 1 Vierte Verordnung. Danach ist die Erteilung von Privatunterricht im außerschulischen Bereich derzeit untersagt.

Allerdings bitte ich um Verständnis, dass ich keine genaue Prüfung jedes Einzelfalls vornehmen und Ihnen deshalb auch keine rechtlich verbindliche Auskunft geben kann. Entscheidend ist letztlich immer die Einschätzung der Ordnungsbehörden vor Ort. Dieser obliegt selbstverständlich auch die Prüfung der Einhaltung der o.g. Abstands- und Hygienebestimmungen. Ich habe mir erlaubt, _____, RP DA und _____, Leiter des zuständigen Ordnungsamtes in cc dieser mail zu setzen.

Ob und ggf. in welchen Bereichen möglicherweise ab nächster Woche Lockerungen in Kraft treten werden, vermag ich im Moment noch nicht abzusehen. Daher bitte ich Sie, sich auch weiterhin laufend über die aktuelle Rechtslage zu informieren, insbesondere auf den Internetseiten der Hessischen Landesregierung, da aufgrund der dynamischen Lage aktuell jederzeit mit neuen Regelungen und Maßnahmen zu rechnen ist. Die Hessische Landesregierung aktualisiert laufend die Regelungen zu Kontakten mit anderen Menschen, um die weitere Verbreitung des Corona-Virus einzudämmen. Die jeweils aktuellen Regelungen finden Sie auf www.hessen.de, dort sind die verschiedenen Verordnungen in den sog. Konsolidierten Lesefassungen verlinkt.

Ich hoffe, dass meine Auskunft Ihnen weiterhilft und wünsche Ihnen in diesen schwierigen Zeiten alles Gute.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Bürgertelefon der Hessischen Landesregierung Abteilung Koordination

Hessische Staatskanzlei
Georg-August-Zinn-Str. 1
65183 Wiesbaden

Tel.: +49 (611) 32 111 000
Fax: +49 (611) 32 3687
Mail: buergertelefon@stk.hessen.de
